

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.372.550

Wien, am 19. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2022 unter der Nr. **11056/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nein zur Massenüberwachung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

1. *Inwiefern setzen Sie sich auf europäischer Ebene gegen den vorgeschlagenen Entwurf für die EU-Verordnung zur Chatkontrolle und das damit einhergehende Risiko der Massenüberwachung ein?*
2. *Inwiefern werden Sie sicherstellen, dass es zu keiner flächendeckenden automatisierten, präventiven Analyse privater Kommunikation durch Messenger- und Email-Provider kommt?*
3. *Inwiefern setzen Sie sich für grundrechtskonforme Verbesserungen des Entwurfs zur EU-Verordnung zur Chatkontrolle generell ein?*
4. *Inwiefern setzen Sie sich für den Schutz des durch den vorgeschlagenen Entwurfs für die EU-Verordnung zur Chatkontrolle für das gefährdete Recht auf Privat- und Familienleben und das Recht auf Datenschutz ein?*

5. Welches Ressort wird in Österreich für die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zuständig sein?
6. Trifft sich Ihr Ressort zu dem Thema mit Stakeholdern?
 - a. Wenn ja, mit welchen genau?
 - b. Steht Ihr Ressort im Austausch mit Menschenrechtsorganisationen?
 - c. Steht Ihr Ressort im Austausch mit Datenschutzexpert_innen?
 - d. Steht Ihr Ressort im Austausch mit Unternehmen, die Überwachungstechnologien anbieten?
 - e. Steht Ihr Ressort im Austausch mit Messenger- und Email-Providern, die von der EU-Verordnung betroffen wären?
7. Wie bereitet sich Ihr Ressort auf die auf die geplante EU-Verordnung vor?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11057/J vom 19. Mai 2022 durch den Bundesminister für Inneres verweisen.

Mag. Karoline Edtstadler

